

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

zu 0.6.1

Dachform: Satteldach 12 - 30°

Traufhöhe: nicht über 17 m ab natürlicher
Geländeoberfläche

Firsthöhe: maximal 21,00 m

zu 0.7.2

Fassadenflächen mit einer Größe von mehr als
100 m² sind im Einvernehmen mit der Stadt
Viechtach und dem Landratsamt Regen zu
gliedern.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des seit 19.11.1982 rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes "OBERSCHLATZENDORF" einschließlich des Deckblattes I
vom 16.01.1984.